jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/5/15 9Ob17/19v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2019

Norm

EO §382f

Rechtssatz

§ 382f EO macht die Möglichkeit, einen einstweiligen Mietzins aufzuerlegen, vom Vorliegen eines Hauptmietverhältnisses abhängig. Im Hinblick darauf, dass nicht zu unterstellen ist, dass dem Gesetzgeber die Existenz von Untermietverhältnissen nicht bekannt war, ist nicht von einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes auszugehen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 17/19v
  Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 17/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132650

Im RIS seit

25.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at